

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines.....	2
B. Vertraulichkeit.....	2
C. Angebote.....	2
D. Lieferbedingungen.....	3
E. Verpackung.....	3
F. Lieferfristen.....	3
G. Eigentumsvorbehalt.....	4
H. Zahlungsbedingungen.....	5
I. Gewährleistung.....	5
J. Haftung.....	6
K. Force Majeure.....	7
L. Schutz- und Urheberrechte.....	7
M. Verschiedenes.....	8
N. Ergänzende Regelungen.....	8

**Allgemeine Verkaufsbedingungen der GOTEC Gorschlüter GmbH
oder Unternehmen der Gotec-Gruppe**

(nachstehend "GOTEC")

A. Allgemeines

- 1) Die hier niedergelegten Verkaufsbedingungen ("AVK") sind auf die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Gotec Gorschlüter GmbH bzw. sämtlichen Gesellschaften der Gotec-Gruppe, insbesondere auf sämtliche folgenden Verträge zwischen GOTEC und dem Kunden anwendbar und gültig. Abweichungen von diesen Bedingungen sind ungültig, auch wenn GOTEC nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichungen von diesen Bedingungen, die der Kunde vorschlägt sind nur dann wirksam vereinbart, wenn GOTEC die Abweichungen schriftlich bestätigt.
- 2) Hinweise, die in Prospekten, Gebrauchsanweisungen oder sonstigen Produktinformationen durch GOTEC gegeben werden, sind – um Schäden zu vermeiden - strikt zu befolgen. Vor einer über die definierten Anwendungsbereiche hinausgehenden Verwendung oder Behandlung der Produkte wird ausdrücklich gewarnt. Für eine ausreichende Information jedes weiteren Abnehmers oder Benutzers ist zu sorgen. Mit solchen Angaben ist in keinem Fall die Erklärung GOTECs verbunden, dass die Hinweise abschließend sind.
- 3) Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

B. Vertraulichkeit

- 1) Alle von GOTEC stammenden geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind oder von GOTEC zur Weiterveräußerung durch den Kunden bestimmt wurden, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Kunden nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben ausschließliches Eigentum von GOTEC.
- 2) Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von GOTEC dürfen solche Informationen nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden.
- 3) Auf Anforderung sind alle von GOTEC stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an GOTEC zurückzugeben oder zu vernichten.
- 4) GOTEC behält sich alle Rechte an den in vorgenannten Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor.

C. Angebote

- 1) Angebote sind längstens vier Wochen ab Ausstellungsdatum gültig.
- 2) Die Zusendung der GOTEC-Preisliste ist nicht als Angebot anzusehen. Auf allgemeine Offerten, Rundschreiben oder Preislisten eingehende Aufträge verpflichten GOTEC nicht zur Lieferung.
- 3) An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Plänen und anderen Unterlagen und Informationen körperlicher und unkörperlicher Art, auch in elektronischer Form, behält sich GOTEC Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferanten zugänglich gemacht werden.
- 4) Die in Drucksachen (zum Beispiel Preislisten, Prospekte), in Kostenvoranschlägen, auf elektronischen Datenträgern oder auf Internet-Seiten des Lieferanten enthaltenen Angaben und die zu seinem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Beschreibungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, sonstige technische Daten sowie genannte oder in Bezug

- genommene DIN-, VDE- oder sonstige betriebliche oder überbetriebliche Normen und Muster sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 5) Mündliche oder telefonische Vereinbarungen sowie schriftliche und mündliche Absprachen mit Vertretern von GOTEC sind für GOTEC erst verbindlich, wenn sie von ihr schriftlich bestätigt worden sind.
 - 6) Alle Preisangaben sind in EURO und ohne Umsatzsteuer und ohne Fracht und Verpackung, soweit nichts anderes vereinbart ist. Umsatzsteuer ist in der Höhe fällig, die am Tag der Lieferung maßgeblich ist.
 - 7) Ändert sich der Wert des in einer anderen Währung als Euro vertraglich vereinbarten Entgelts um mehr als 5 % (zB aufgrund einer Änderung der Währungsparität), ist GOTEC zu einer entsprechenden Preisanpassung berechtigt.
 - 8) Bei nicht vorhersehbaren Rohstoff-, Energie- oder Produktionskostensteigerungen ist GOTEC berechtigt, die Verkaufspreise zum Lieferdatum entsprechend anzupassen.

D. Lieferbedingungen

- 1) Die Lieferung und Berechnung erfolgt zu den am Tage der Lieferung gültigen Preisen und Bedingungen.
- 2) Für alle Handelsklauseln gelten die Incoterms in der letztgültigen Fassung. GOTEC liefert, sofern nicht anders vereinbart, EX WORKS. Zur Bearbeitung, Veredelung oder Reparatur bestimmte Waren sind DDP GOTEC-Erzeugungswerk vom Kunden anzuliefern und gehen EXW zurück. Verzögert sich der Versand aufgrund Verschuldens des Kunden, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft auf diesen über. Eine ein- oder mehrmalige Zustellung von Waren von GOTEC frei Haus des Kunden gibt keinen Rechtsanspruch auf dauernde Gewährung dieser Vergünstigung.
- 3) Die in einschlägigen Normen vorgesehenen Maße und die gesetzlichen Vorschriften sollen eingehalten werden.
- 4) GOTEC ist jederzeit zu Teillieferungen berechtigt.

E. Verpackung

- 1) Die Verpackung der Ware erfolgt nach Wahl GOTECs unter Berücksichtigung des Transportweges, es sei denn, dass der Kunde eine Verpackung vorgibt.
- 2) Vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung ist GOTEC frei, einen Transportweg nach billigem Ermessen zu wählen. Der Kunde trägt alle Kosten, die infolge einer ausdrücklich von ihm gewählten Versendungsart entstehen; dies gilt sowohl für Expresssendungen als auch Über-Nacht-Zustellungen, auch wenn GOTEC die Auslagen zunächst übernimmt.
- 3) Auf Wunsch des Kunden wird auf dessen Kosten die Sendung durch GOTEC gegen alle versicherbaren Risiken versichert.

F. Lieferfristen

- 1) Lieferfristen und -termine sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung verbindlich.
- 2) Die Einhaltung der Lieferzeit durch GOTEC setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragspartnern geklärt sind und der Kunde die ihm obliegenden Verpflichtungen wie zum Beispiel Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit GOTEC die Verzögerung zu vertreten hat.
- 3) Nachträglich vom Kunden gewünschte Änderungen haben zur Folge, dass GOTEC die Belieferung aussetzen kann, bis die Änderungswünsche hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit und ihrer Auswirkungen, insbesondere auf die Kosten- und Terminsituation, geprüft wurden. Die Änderungen werden erst mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch GOTEC verbindlich. GOTEC kann dann die Lieferfrist angemessen verlängern, um die Änderungen umzusetzen.
- 4) GOTEC wird alle Lieferfristen ausschließlich unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung beachten.

- 5) Ist GOTEC mit ihrer Lieferung in Verzug, hat der Kunde auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er auf der Lieferung besteht oder seine anderen gesetzlichen Rechte geltend macht.
- 6) Vom Vertrag kann der Kunde bei Verzögerung der Lieferung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung von GOTEC zu vertreten ist.
- 7) Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung sind auf den typischerweise entstehenden Schaden begrenzt, soweit diese nicht bereits nach den Haftungsbeschränkungen dieser Vertragsbedingungen insgesamt ausgeschlossen sind.
- 8) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist GOTEC berechtigt, anderweitige Aufträge Dritter vorzuziehen und die Lieferzeit angemessen zu verlängern.
- 9) Unbeschadet weitergehender Ansprüche ist GOTEC berechtigt, den GOTEC insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.
- 10) Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Kunden um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Kunden für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Preises der Gegenstände der Lieferung berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen. Weitergehende Ansprüche aufgrund von Annahmeverzug bleiben unberührt.

G. Eigentumsvorbehalt

- 1) GOTEC behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren/Liefergegenständen bis zur restlosen Bezahlung – bei Zahlung durch Scheck oder Wechsel bis zur Einlösung – aller ihrer Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung vor (Vorbehaltsware); hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung.
- 2) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für GOTEC als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne dass hieraus Verpflichtungen für GOTEC entstehen. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware.
- 3) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, so gilt als vereinbart, dass der Kunde GOTEC anteilig Miteigentum im Sinne von § 947 Absatz 1 BGB überträgt und die Sache für sie mit in Verwahrung behält. Ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Kunde GOTEC anteilig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihr gehört. Die Rechte GOTECs an von ihr gelieferten Gegenständen, die nicht wesentlicher Bestandteil einer Sache werden, werden durch diese Regelung nicht berührt.
- 4) Veräußert der Kunde die gelieferte Ware bestimmungsgemäß weiter, tritt er hiermit schon jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte mit allen Nebenrechten an GOTEC bis zur völligen Tilgung aller ihrer Forderungen ab. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Kunde auch nach Abtretung bis auf Widerruf ermächtigt.
- 5) Zu anderen Verfügungen über die im Vorbehalts- oder Miteigentum GOTECs stehenden Gegenstände oder über die an GOTEC abgetretenen Forderungen ist der Kunde nicht berechtigt.
- 6) Pfändungen oder sonstige Rechtsbeeinträchtigungen der GOTEC ganz oder teilweise gehörenden Gegenstände oder Forderungen hat der Kunde GOTEC unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs Dritter auf das Vorbehalts- oder Sicherungseigentum und zu einer Wiederbeschaffung des Gegenstands aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
- 7) Aus begründetem Anlass, zum Beispiel Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, erhebliche Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden, ist GOTEC berechtigt, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen und der Kunde auf Verlangen GOTECs verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern bekannt zu geben und GOTEC die zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben sowie Unterlagen auszuhändigen.
- 8) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, bei Zahlungsverzug, unberechtigten Verfügungen über die Vorbehaltsware, bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden, bei Wechsel- und Scheckprotesten sowie wenn vom Kunden selbst oder von Dritten die

Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, ist GOTEC berechtigt, die Be- und Verarbeitung sowie die Veräußerung der Vorbehaltsware zu untersagen. GOTEC ist in diesen Fällen ferner berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen und zu diesem Zweck den Betrieb des Kunden zu betreten, zweckdienliche Auskünfte zu verlangen sowie notwendige Einsicht in seine Bücher zu nehmen.

- 9) Falls der Kunde oder ein Dritter die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt oder ein Insolvenzverfahren gegen den Kunden gerichtlich eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, ist GOTEC berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.
- 10) GOTEC wird die von ihr gehaltenen Sicherungen auf Verlangen des Kunden insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als insgesamt 25 % übersteigt.

H. Zahlungsbedingungen

- 1) Die Rechnungsbeträge sind 30 Tage ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig und porto- und spesenfrei zahlbar.
- 2) Angestellte und Vertreter von GOTEC sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur dann berechtigt, wenn sie eine schriftliche Vollmacht zum Inkasso besitzen.
- 3) Eine Verzinsung von Voraus- bzw. Akontozahlungen findet nicht statt.
- 4) Zahlungen sind durch den Kunden grundsätzlich auf dessen Gefahr und Kosten auf das von GOTEC bekannt gegebene Konto zu übersenden. Erfüllungsort für den Kunden ist Wülfrath.
- 5) Jedwede Zurückbehaltung oder Aufrechnung durch den Kunden aufgrund von Ansprüchen welcher Art auch immer gegen Ansprüche von GOTEC ist ausgeschlossen.
- 6) Die Annahme von Wechseln an Zahlung statt setzt die vorherige schriftliche Einwilligung von GOTEC voraus.
- 7) Bei Zahlungsverzug des Kunden ist GOTEC berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von zumindest 12 % p.a. zu verrechnen. Sofern GOTEC auf Grund gesetzlicher Bestimmungen höhere Zinsen zustehen oder wegen höherer Kreditbeschaffungskosten eine höhere Zinsbelastung entsteht, ist GOTEC berechtigt, diese Zinsen zu verrechnen.
- 8) Bei Zahlungsverzug hat der Kunde alle mit der Eintreibung offener Forderungen im Zusammenhang stehenden Mahn-, Inkasso-, Erhebungs- und Auskunftskosten zu tragen.

I. Gewährleistung

- 1) Garantiezusagen durch GOTEC, insbesondere Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien, beispielsweise in Lieferspezifikationen, Leistungsbeschreibungen oder sonstigen Unterlagen, sind vorbehaltlich nachstehender Punkte, ausdrücklich ausgeschlossen, auch wenn sie als solche bezeichnet sind.
- 2) Für auftretende Herstellungs- oder Materialfehler bei Erzeugnissen von GOTEC oder Abweichungen von den einschlägigen Normen kommt GOTEC nach ihrer Wahl durch Instandsetzung oder Ersatzlieferung auf. Mängelrügen wegen offensichtlicher Mängel sowie Mengenabweichungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich bei Empfang der Ware unmittelbar beim Frachtführer am Versanddokument festgehalten und spätestens nach drei Werktagen bei GOTEC geltend gemacht werden.
- 3) GOTEC kann die Herausgabe und Übereignung ersetzter Teile verlangen.
- 4) Bei Mängelrügen darf der Kunde Zahlungen nur in einem Umfang zurück halten, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht. Der Kunde kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, deren Berechtigung unzweifelhaft ist. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, ist GOTEC berechtigt, hierdurch entstandene Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.
- 5) Zur Vornahme aller GOTEC notwendig erscheinenden Arbeiten zur Nacherfüllung hat der Kunde nach Verständigung mit GOTEC die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, anderenfalls ist GOTEC von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei GOTEC sofort zu verständigen ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch

- Dritte beseitigen zu lassen und von GOTEC Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- 6) Lieferungen von Partieware oder Ware 2. Wahl erfolgen stets unter ausdrücklichem Ausschluss des Reklamationsrechtes wegen optischer Mängel und sonstiger Qualitätsminderungen.
 - 7) Sollen die Artikel Mustern von früheren Lieferungen entsprechen, so werden Abweichungen vermieden, soweit dies technisch möglich ist.
 - 8) Abweichungen innerhalb von Toleranzen gelten nicht als Sachmangel. Bei erheblichen Abweichungen kann GOTEC nach ihrer Wahl entweder eine Ersatzlieferung vornehmen oder vom Vertrag zurücktreten.
 - 9) Sachmängel sind nicht
 - natürlicher Verschleiß;
 - Beschaffenheit der Ware oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge unsachgemäßer Behandlung, Lagerung oder Aufstellung, der Nichtbeachtung von Einbau- und Behandlungsvorschriften oder übermäßiger Beanspruchung oder Verwendung entstehen;
 - Beschaffenheit der Ware oder Schäden, die aufgrund höherer Gewalt, besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, oder aufgrund des Gebrauchs der Ware außerhalb der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung entstehen;
 - nicht reproduzierbare Softwarefehler.
 - 10) Sachmängelansprüche bestehen nicht, wenn die Ware von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird, es sei denn, dass der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung steht.
 - 11) Vor Rücksendung beanstandeter Ware ist die Einwilligung GOTECs einzuholen. Die Rücksendung hat für GOTEC spesenfrei (DDP GOTEC-Erzeugungswerk) zu erfolgen.
 - 12) Eine Nacherfüllung, gleich in welcher Form, stellt in keinem Fall ein Anerkenntnis eines Anspruchs des Kunden dar.

J. Haftung

- 1) Für entgangene Gewinne aufgrund verzögerter oder mangelhafter Lieferung, für Nachteile durch dadurch verursachte Betriebsstörungen, für Transportkosten, die im Zusammenhang mit dem Austausch der mangelhaften gegen mangelfreie Ware entstehen, für allfällige Aus- und Einbaukosten, für Obhut- und Bearbeitungsschäden an Gegenständen, die sich zur Bearbeitung bei GOTEC befinden, sowie für die vom Abnehmer des Kunden gegen diesen erhobenen Ansprüche wird, soweit gesetzlich zulässig, auch bei grober Fahrlässigkeit keine Haftung übernommen. Auf Wunsch des Kunden wird GOTEC ihn auf seine Rechnung gegen derartige Nachteile versichern.
- 2) GOTEC haftet für Personenschäden nur nach dem Produkthaftungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils anwendbaren Fassung. Für Sachschäden haftet GOTEC nur, wenn sie ein Verbraucher erleidet. Bei Weiterveräußerung von Produkten, die von GOTEC bezogen werden, ist der Abnehmer verpflichtet, diesen Haftungsausschluss für Sachschäden im gewerblichen Bereich auf jeden weiteren Abnehmer zu überbinden.
- 3) Sofern die Herstellung oder der Vertrieb von Artikeln nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Unterlagen oder Anweisungen des Kunden erfolgt und dadurch ein Eingriff in fremde Rechte (insbesondere gewerbliche Schutzrechte von Dritten) erfolgt, hat der Kunde GOTEC schad- und klaglos zu halten.
- 4) Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden GOTECs in Folge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten die Regelungen der nachstehenden Nummern entsprechend.
- 5) Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet GOTEC, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter GOTECs, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Mängeln, die GOTEC arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit GOTEC garantiert hat, bei Mängeln

des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

- 6) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet GOTEC auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- 7) Im Übrigen sind Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Vertragsverhältnis und aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen.

K. Force Majeure

- 1) Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert.
- 2) Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragspartner unabhängigen Umstände, insbesondere aber nicht abschließend Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen (auch bei Zulieferern), Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragspartner unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.
- 3) Der Kunde und GOTEC sind von ihren Verpflichtungen nach diesen Vertragsbedingungen insoweit befreit, als sie nachweisen, dass das Erfüllungshindernis außerhalb ihrer Einflussmöglichkeit entstanden ist und nach Unterschrift des jeweiligen Liefervertrages aufgetreten ist.
- 4) Jeder Vertragspartner wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern.
- 5) Der von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartner wird dem anderen Vertragspartner den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen.
- 6) Sollten die Umstände höherer Gewalt oder Umstände außerhalb der Einflussosphäre der Vertragsparteien länger als zwei Monate andauern, sollen der Kunde und GOTEC eine Einigung über die Fortsetzung des Vertrages treffen. Ist keine Einigung erzielbar, hat die Partei, die nicht von den vorgenannten Umständen berührt ist, das Recht den Vertrag durch einseitige schriftliche Erklärung ohne Einhaltung einer weiteren Frist zu beenden.

L. Schutz- und Urheberrechte

- 1) Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) ergeben, haftet GOTEC nicht, wenn das Schutzrecht im Eigentum des Kunden bzw. eines unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich kapital- oder stimmrechtsmäßig ihm gehörenden Unternehmens steht oder stand.
- 2) Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von Schutzrechten ergeben, haftet GOTEC nicht, wenn nicht mindestens ein Schutzrecht aus der Schutzrechtsfamilie entweder vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.
- 3) Der Kunde hat GOTEC unverzüglich von bekannt werdenden (angeblichen) Schutzrechtsverletzungen oder diesbezüglichen Risiken zu unterrichten und GOTEC auf ihr Verlangen - soweit möglich - die Führung von Rechtsstreitigkeiten (auch außergerichtlich) zu überlassen.
- 4) Nach ihrer Wahl ist GOTEC berechtigt, für das ein Schutzrecht verletzende Erzeugnis ein Nutzungsrecht zu erwirken oder es so zu modifizieren, dass es das Schutzrecht nicht mehr verletzt, oder es durch ein das Schutzrecht nicht mehr verletzendes gleichartiges Erzeugnis zu ersetzen. Ist GOTEC dies nicht zu angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist möglich, stehen dem Kunden - sofern er GOTEC die Durchführung einer Modifizierung

ermöglicht hat - die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch GOTEC ein Recht zum Rücktritt zu.

- 5) GOTEC behält sich vor, die nach dieser Ziffer zur Wahl stehenden Maßnahmen auch dann zu ergreifen, wenn die Schutzrechtsverletzung noch nicht rechtsgültig festgestellt oder von GOTEC anerkannt ist.
- 6) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, oder er GOTEC nicht in angemessenem Umfang bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter unterstützt.
- 7) Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, wenn die Erzeugnisse gemäß der Spezifikation oder den Anweisungen des Kunden gefertigt werden oder die (angebliche) Verletzung des Schutzrechts aus der Nutzung im Zusammenwirken mit einem anderen, nicht von GOTEC stammenden Gegenstand folgt oder die Erzeugnisse in einer Weise benutzt werden, die GOTEC nicht voraussehen konnte.
- 8) Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer geregelten Ansprüche des Kunden wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.

M. Verschiedenes

- 1) Soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen, sind Gewährleistungsansprüche längstens binnen zwei Jahren, Schadenersatzansprüche längstens binnen drei Jahren ab Lieferung gerichtlich geltend zu machen. Danach geltend gemachte Ansprüche oder über den in diesen Vertragsbedingungen festgelegten Umfang hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 2) GOTEC sowie alle mit ihr verbundenen Unternehmen sind berechtigt, mit und gegen fällige und nicht fällige, auch künftige Forderungen aufzurechnen, die GOTEC oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen gegen den Kunden zustehen bzw. die der Kunde gegen GOTEC oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen hat (über den Stand derartiger Unternehmensbeteiligungen erhält der Kunde erforderlichenfalls auf Anfrage Auskunft).
- 3) Sollte ein Gericht oder eine andere zuständige Behörde eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen oder eines Vertrages zwischen GOTEC und dem Kunden für ganz oder teilweise unwirksam, ungültig oder undurchführbar erklären, so wird dadurch die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchführung aller übrigen Bestimmungen sowie des nicht betroffenen Rests dieser Bestimmung nicht berührt. An Stelle der unwirksamen, ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung gilt automatisch eine der betroffenen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis so nahe wie möglich kommende wirksame, gültige und durchführbare Bestimmung als vereinbart.
- 4) Wird GOTEC nach Vertragsabschluss bekannt, dass die Vermögenslage des Kunden sich ungünstig entwickelt hat oder ein Insolvenzverfahren eingeleitet oder mangels Masse nicht eröffnet wurde, oder dass die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages nicht sichergestellt ist, kann GOTEC Vorkasse oder Sicherung im Wert der Lieferung verlangen. Erfüllt der Kunde diese Forderung nicht, ist GOTEC zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 5) Für sämtliche aus der Geschäftsbeziehung zwischen GOTEC und dem Kunden resultierenden oder mit ihr im Zusammenhang stehenden Rechtsstreitigkeiten (insbesondere im Zusammenhang mit Liefervereinbarungen) ist ausschließlich das jeweils sachlich für Wülfrath, zuständige Gericht zuständig. GOTEC ist jedoch berechtigt, den Kunden wahlweise auch (i) bei den für den Sitz des Kunden zuständigen Gerichten oder (ii) bei den für jenen Ort zuständigen Gerichten, an dem sich streitgegenständliche Waren befinden, zu verklagen.
- 6) Soweit dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen, kommt auf das gesamte Geschäftsverhältnis zwischen GOTEC und dem Kunden (insbesondere auf Liefervereinbarungen) ausschließlich deutsches materielles Recht zur Anwendung, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und vergleichbarer internationaler Vereinbarungen.

N. Ergänzende Regelungen

- im Falle einer Anlieferung von Waren an GOTEC sind die BARSP ergänzend anzuwenden. Jede Verletzung der BARSP wird als Verletzung vertragswesentlicher Pflichten angesehen.

Stand: 5.1.2010 – © Kanzlei-Weiler